

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Entscheidung gegen die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Zutagefördern von Grundwasser“ i. Z. m. der Baumaßnahme „Dresden-Altstadt I, Sächsischer Landtag, Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, Gebäude Anbau und Kubus“

Der Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Niederlassung Dresden I hat bei der Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt, Untere Wasserbehörde einen Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur bauzeitlichen Grundwasser-Absenkung für das Vorhaben „Dresden-Altstadt I, Sächsischer Landtag, Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, Gebäude Anbau und Kubus“ gestellt.

Dieses Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach § 7 (1) und (2) UVP, Anlage 1, Nr. 13.3.2 – siehe dort unter: „Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100 000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³“. Demnach ist über eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht zu ermitteln, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und infolgedessen eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben erforderlich ist.

Das Vorhaben berührt das Schutzkriterium kulturelles Erbe und Sachgüter nicht nachteilig. Das Landesamt für Denkmalpflege Sachsen ist im Zusammenhang mit der Denkmalschutz-Sachgesamtheit Sächsischer Landtag eingebunden. Dies steht aber einer Bebauung nicht entgegen, das Schutzziel wird nicht beeinträchtigt.

Bezüglich der Betroffenheit von Schutzgütern und Auswirkungen des Vorhabens ist einzuschätzen, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Vergleich zur Vornutzung zu erwarten sind. Verschiedene umweltmediale Einzelaspekte werden im wasserrechtlichen Verfahren durch Auflagen und Hinweise bzw. während der Bauausführung einer Lösung zugeführt, z. B.: Festlegungen zur Beweissicherung und Überwachung des Grundwasserstandes (Monitoring), Überwachung der Grundwasserbeschaffenheit, Ausschluss von Grundwasserschädigungen durch Schadstoffe, Bedingungen für die Ableitung des zutage geförderten Grundwassers über

den verrohrten ehemaligen Weißeritzmühlgraben in die Elbe, Sicherung der Baustelle im Falle eines Grundhochwassers sowie Auflagen zum Schutz des Wurzelbereiches einer Lindenreihe, zum Stammschutz und zur Wässerung der Bäume in niederschlagsarmen Zeiten.

Daraus ergibt sich, dass für das Vorhaben auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) verzichtet werden kann.

Dresden, 15. Januar 2026

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis:

Das Umweltamt veröffentlicht entsprechend den Vorgaben des Gesetzgebers bekannt zu gebende Informationen im Detail unter: www.dresden.de/umwelt-bekanntmachungen.

Dresdner Amtsblatt
Elektronische Ausgabe

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit
und Protokoll

Telefon (03 51) 4 88 23 90
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de
www.dresden.de/social-media

Redaktion/Satz
Daniel Heine, Amtsleiter (verantwortlich),
Sigrun Harder, Marion Mohaupt,
Andreas Tampe

www.dresden.de/amtsblatt